

# Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 26. Mai 2019**

finden die **Wahlen** a) in der Bundesrepublik Deutschland

- **zum Europäischen Parlament**

und b) im Saarland

- **zum Gemeinderat**  
der Gemeinde Saarwellingen
- **zum Ortsrat**  
des Gemeindebezirks Saarwellingen,  
des Gemeindebezirks Reisbach und  
des Gemeindebezirks Schwarzenholz
- **zum Kreistag**  
des Landkreises Saarlouis
- **zur Landrätin / zum Landrat**  
des Landkreises Saarlouis

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in fünf allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

**Wahlbezirk 1**

**Wahlraum:** „Schulzentrum Saarwellingen“

mit folgenden Straßen:

Albert-Einstein-Weg Albert-Schweitzer-Straße Alfred-Nobel-Allee Alfred-Nobel-Straße Am Hochgerichtswald Am Schäferpfad Am Steinberg Amselweg An der Au Bahnhofstraße, Haus-Nr. 121- 269 Beim Kalkofen Benediktinerplatz Bischof-Rupertus-Ring Carl-Friedrich-Gauß-Straße Crichingerstraße Dahlienstraße Dillinger Straße Drosselweg	Ernst-Otto-Fischer-Weg Ewigkeitsweg Forsthaus Friedrichstraße Goethestraße Heinrich-Heine-Straße Heinrich-Hertz-Straße Heßbachstraße Karl-Bosch-Weg Kiefernweg Konrad-Zuse-Straße Lucie-Bolte-Straße Ludwig-Gerald-Schule Ludwig-Gerald-Straße Max-Planck-Straße Nelly-Sachs-Weg Neuer Kirchplatz Otto-Hahn-Straße	Pappelweg Philipp-Reis-Straße Primsener Weg Robert-Koch-Straße Römerplatz Römerstraße Ruckertstraße Rudolf-Diesel-Straße Saalweg Schillerstraße Schulzentrum Sonnenstraße Theodor-Mommsen-Weg Wallerfanger Straße Werner-von Siemens-Straße Wied-Runkel-Straße Zur Dynamitfabrik
--	---	--

**Wahlbezirk 2****Wahlraum:** „Turnhalle Gutbergschule“

mit folgenden Straßen:

Akazienpfad Am Askonchen Am Assengrund Am Vogelhain An der Hecke Anton-Bruckner-Straße Bahnhofstraße, Haus-Nr. 1-120 Beethovenstraße Bergstraße Bilsdorfer Straße Birkenweg Brahmsstraße Eilbachstraße Franz-Lehar-Straße Franz-Liszt-Straße	Gutbergschule Gutbergstraße Haselnußweg Hasenraching Haydnstraße Im Weidenbruch In den Herrgärten In den Neugärten Jasminstraße Johann-Sebastian-Bach-Straße Johann-Strauß-Straße Käuersbachstraße Kleine Herrgärten Lilienstraße Lindenhof	Lortzingstraße Mozartstraße Mühlenbergring Nelkenstraße Orchideenweg Paul-Lincke-Straße Richard-Wagner-Straße Rodener Straße Rotdornweg Sägemühle Schubertstraße Tulpenstraße Überm Heil Vorstadtstraße
--	---	--

**Wahlbezirk 3****Wahlraum:** „Festhalle Wilhelmstraße“

mit folgenden Straßen:

Am Freibad Am Kappelgarten Am Lachborn Am Neugeländ Am Pfannenstiel Am Pfarrgarten An der Herrnacht Anhofenstraße Berthold-Brecht-Weg Bruchecken Carl-Zuckmayer-Weg Definitior-Dahm-Straße Donaustraße Eichbergstraße Elisabeth-Langgässer-Weg Engelstraße Feldstraße	Floßweiherweg Gerhard-Hauptmann-Weg Gustav-Regler-Weg Heinrich-Böll-Ring Hermann-Hesse-Weg Hülzweilerstraße Im kurzen Gewann Im Spitzgewann In den Fuhren In den Heustöcken In der Lach Kreppstraße Kurt-Tucholsky-Weg Lachwald Lachwaldhof Lebacher Straße Liesener Dell	Max-Frisch-Weg Reibacher Straße Schlieffstraße Schlossplatz Schlossstraße Schwarzenholzer Straße Seitershof Thomas-Mann-Weg Viktoriastraße Wilhelmstraße Zum Rotwäldchen
---	---	--

**Wahlbezirk 4:** gesamter Ortsteil Reisbach**Wahlraum:** „Lohwieshalle“**Wahlbezirk 5:** gesamter Ortsteil Schwarzenholz**Wahlraum:** „Schulze-Kathrin-Halle“

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. April 2019 bis 5. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben. Sämtliche Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00 Uhr in Saarwellingen, Festhalle Wilhelmstraße, Gr. Saal, Obergeschoss**, zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten haben die Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird für eine evtl. stattfindende Stichwahl des Landrats wieder ausgehändigt.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

1. für die EUROPAAWAHL  
einen weißen Stimmzettel,
2. für die GEMEINDERATSWAHL  
einen gelben Stimmzettel,
3. für die ORTSRATSWAHL  
einen orangefarbenen Stimmzettel,
4. für die KREISTAGSWAHL  
einen grünen Stimmzettel und
5. für die LANDRATSWAHL  
einen hellblauen Stimmzettel

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl **eine Stimme**.

Bei der Europawahl enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der Gemeinderatswahl, der Ortsratswahl und der Kreistagswahl enthalten bei Verhältniswahl die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, des Vornamens und des Berufes der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Bei der Landratswahl enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei/Wählergruppe/Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und des Wohnortes der Bewerberin/des Bewerbers jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann
  - a) durch Stimmabgabe an der
    1. Europawahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Landkreises,
    2. Gemeinderatswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),
    3. Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirks (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),
    4. Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes) und
    5. Landratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Landkreisesoder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde / vom Gemeindevorstand die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Saarwellingen, den 9. Mai 2019

Die Gemeindebehörde/  
Der Gemeindevorstand

Manfred Schwinn